

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1967	Nummer 132
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	31. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	1610
79023	1. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände im Körperschafts- und Privatwald	1625
79023	2. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur	1629

I.

79023

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 7. 1967 — IV A 5 26—00.00

1 Allgemeines

Im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes im Lande Nordrhein-Westfalen soll die Forstwirtschaft finanzschwacher Besitzer von Privatwald und von Körperschaftswald durch Zuschüsse gefördert werden. Diesen Waldbesitzern soll es ermöglicht werden, leistungsfähige Betriebe aufzubauen, ihren Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft und der Allgemeinheit nachzukommen und somit die Ziele des Gesetzes zum Schutz des Waldes vom 31. 3. 1950 zu erreichen.

Eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Mittel ist zu vermeiden. Betriebe, bei denen die Zuschüsse besonders wirksam werden, sind zu bevorzugen. Maßnahmen, die keinen angemessenen Erfolg erwarten lassen, sind auszuschließen.

2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist,

- a) daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, die unter Nr. 3 genannten Maßnahmen mit eigenen Mitteln durchzuführen und
- b) daß der Waldbesitz des Antragstellers nicht größer als 50 ha, in begründeten Ausnahmefällen nicht größer als 100 ha ist.

Die Voraussetzung unter b) braucht nicht erfüllt zu sein:

bei forstlichen Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen,

bei Niederwaldumwandlung, Aufforstung von Grenzertragsböden und Odland, Wiederaufforstung im Grenzland und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen.

2.2 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gegeben sind, dürfen nicht auf Grund dieser Richtlinien bezuschußt werden.

2.3 Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung gilt beim Privatwald ohne nähere Prüfung als erfüllt, wenn

- a) Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung bestehen,
- b) der Waldbesitzer mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat.

2.4 Die Antragsteller haben, soweit nicht eigene Forstbedienstete vorhanden sind, die Maßnahmen unter Anleitung der zuständigen forstlichen Betreuungsstelle auszuführen.

2.5 Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. S. 1388) unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbauggebiet sein. Der Anbau von Pappeln kann nur dann bezuschußt werden, wenn die Pflanzen das Markenetikett der Gesellschaft für Flurholzanbau und Pappelwirtschaft tragen.

2.6 Die Anlage von Kulturen mit Nadelhölzern (außer Schwarzkiefern) darf nur dann bezuschußt werden, wenn die zu kultivierende Fläche außerhalb des in den „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände im Körperschafts- und Privatwald“ — SMBl. NW. 79023 — abgegrenzten Rauchschadensgebietes liegt.

3 Höhe der Zuschüsse

3.1 Für eine Maßnahme können Zuschüsse bis zu höchstens 10 000 DM je Betrieb gewährt werden. Anträge, die einen Zuschuß von weniger als 100 DM ergeben würden, sind nicht zu berücksichtigen.

3.2 Bei Niederwaldumwandlungen, Aufforstungen von Grenzertragsböden und Odland, Aufforstungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstungen im Grenzland können gewährt werden:

bis zu 450 DM je ha für Fichtenkulturen

bis zu 750 DM je ha für Mischkulturen und Nadelholz-kulturen außer Fichte

bis zu 800 DM je ha für Erlenkulturen

bis zu 1 000 DM je ha für Pappelkulturen ohne Füllholz

bis zu 1 200 DM je ha für Pappelkulturen mit Füllholz

bis zu 2 800 DM je ha für sonstige Laubholz-kulturen.

Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Beimischung anderer Holzarten zur Hauptholzart von mehr als 30 % aufweist. Nicht als Mischkultur gelten Mischungen mehrerer Fichtenarten in einer Kultur.

Kulturen mit Fichte als Hauptholzart können — eine Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3 500 Stück je ha vorausgesetzt — wie Mischkulturen bezuschußt werden, wenn

mindestens 1 100 Pflanzen anderer Holzarten je ha ungeschützt beigemischt werden oder

mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und mit Schutz gegen Verbiß und Fegen (z. B. Metallfolien, Anstrich) versehen werden oder

mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und durch Bepflocken, Maschen-drahtthosen oder Gatter (Vollschutz) gegen Verbiß und Fegen geschützt werden.

Der Zuschuß für Laubholz-kulturen darf auch dann gezahlt werden, wenn die Kulturen bis zu 30 % Nadelhölzer in stamm-, trupp- oder horstweiser Mischung enthalten.

Als Grenzertragsböden gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Bodenklimazahl, starker Hanglage, schlechter Verkehrslage usw., deren Aufforstung aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die Aufforstung von Wiesentälern in Waldgebieten darf nur dann bezuschußt werden, wenn aus Gründen der Landschaftsgestaltung keine Einwendungen gegen derartige Maßnahmen zu erheben sind.

Bei besonders schwieriger Bodenvorbereitung oder chemischer Vorausbehandlung der Kulturflächen können die Höchstsätze für Kulturen bis zu 40 % überschritten werden.

Der Landeszuschuß darf für das einzelne Vorhaben nicht mehr als 80 % der Kosten (einschließlich des Wertes der Eigenleistung) betragen.

3.3 Pflege der Kulturen und der Windschutzanlagen

bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 100 DM je ha und Jahr.

Es kann nur die Pflege solcher Kulturen bezuschußt werden, deren Anlage

- a) mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert ist oder hätte gefördert werden dürfen und
- b) nicht länger als 4 Jahre zurückliegt.

3.4 Gatterbau

bis zu 50 % der Kosten.

Bei Rehwildzaun Höchstgrenze 1,— DM je lfd. m,

bei Rotwildzaun und Kaninchenzaun 1,50 DM je lfd. m.

Für sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden bis zu 50 % der Kosten, Höchstgrenze 150 DM je ha.

Die Anwendung von Verbiß- und Schälschutzmitteln und -maßnahmen kann nur dann bezuschußt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig anerkannt bzw. von der Forschungs-

stelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Beuel-Niederholtorf als zweckmäßig und wirtschaftlich erprobt sind.

3.5 Wegebau

= 70 % der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme. Ein Höchstsatz von 15 DM je lfd. m darf nicht überschritten werden.

3.6 Forstdüngung und Bodensanierung

bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 150 DM je ha.

3.7 Bei Windschutzpflanzungen, Uferbepflanzungen und Pflanzungen zur Holzerzeugung außerhalb des Waldes können die nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz übernommen werden.

Bei Gehöfteinbindungen (Siedlungen und Aussiedlungen) werden die vorerwähnten Kosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 DM je Gehöft ersetzt.

Alle sonstigen Kosten wie Transport- und Lohnkosten usw. sind in jedem Fall von dem Antragsteller selbst zu tragen.

Für die Nachbesserung von Windschutzpflanzungen, die in besonders exponierten Lagen oder auf schwierigen Standorten angelegt sind, können Zuschüsse bis zu 50 % der nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzenmaterial gewährt werden.

3.8 Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts

Bei Neuanlagen von Hang-, Be- und Entwässerungsgräben, Stauweihern sowie bei Bachverbauungen können die Kosten bis zu 50 % bezuschußt werden.

Für die Unterhaltung bestehender Anlagen kann ein Betrag in Höhe von 5 % des für die Neuanlage gezahlten Zuschusses jährlich gewährt werden.

3.9 Forsteinrichtung und Vermessung

Bei Waldflächen bis zu 50 ha Größe können für Betriebsgutachten, bei Waldflächen über 50 ha bis 100 ha Größe für Forsteinrichtungswerke, Zuschüsse unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sich der Waldbesitzer mit folgenden Eigenleistungen beteiligt:

bei einem Waldbesitz bis zu 20 ha Größe	
Eigenleistung	1,— bis 3,— DM je ha,
im Durchschnitt	2,— DM je ha,
bei einem Waldbesitz über 20 bis 50 ha Größe	
Eigenleistung	3,— bis 6,— DM je ha,
im Durchschnitt	4,— DM je ha,
bei einem Waldbesitz über 50 ha bis zu 100 ha Größe	
Eigenleistung	6,— bis 12,— DM je ha,
im Durchschnitt	9,— DM je ha.

Die Eigenleistung ist innerhalb des oben angegebenen Rahmens nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers festzulegen; im allgemeinen sind die Durchschnittssätze anzuwenden.

Zuschüsse können nur gewährt werden bis zur Höhe der Aufwendungen, die dem Waldbesitzer entstehen, wenn die Landwirtschaftskammer oder das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen diese Arbeiten durchführen würde.

Die Forsteinrichtungswerke (-gutachten) können Standorterkundungen einschließen.

In Sonderfällen können bei Waldflächen über 100 ha Größe für Forsteinrichtungswerke Zuwendungen gewährt werden. Die Genehmigung hierzu kann bei Körperschaftswald der Regierungspräsident, bei Privatwald die Landwirtschaftskammer erteilen. Als Eigenleistung ist im Durchschnitt ein Satz von 12 DM je ha anzusetzen.

Besteht für Forstbetriebe ein Betriebsgutachten oder ein Forsteinrichtungswerk aus dem ersten Forstein-

richtungszeitraum, so können für eine Zweiteinrichtung keine Zuschüsse mehr gewährt werden.

Ausnahmen davon bilden insbesondere Reviere, in denen nach der Umwandlung eine Zweiteinrichtung der dann noch ertraglosen oder fast ertraglosen Waldflächen erforderlich ist; hier können bei besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen im Gesamtbetrieb des Waldbesitzers Zuschüsse im Rahmen der vorstehenden Sätze gewährt werden.

Dasselbe gilt auch für Aufbaureviere; ferner für solche Reviere, die durch Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und keine oder nur geringe Holzerträge erwarten lassen; desgleichen für Reviere, in denen zwischen der ersten und zweiten Forsteinrichtung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wurde.

4 Anträge auf Zuschüsse und Bewilligung

4.1 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten auf Vordruck nach Anlage 1.

Anlage 1

Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung dem für die Betreuung zuständigen Forstamt zuzuleiten. Bei Forstbetrieben, die unmittelbar von den Regierungspräsidenten bzw. von der Landwirtschaftskammer betreut werden, wird der Antrag von diesen Stellen entgegengenommen.

4.2 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist die forsttechnische Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahme zu prüfen und auf dem Antrag zu bescheinigen, daß das Vorhaben nach diesen Richtlinien gefördert werden kann.

4.3 Bei der Aufforstung von Grenzertragsböden ist das Einverständnis der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen.

4.4 Die Zuschüsse werden durch

a) die Regierungspräsidenten bzw.

b) die Landwirtschaftskammern

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt. Soweit diese Richtlinien keine besondere Regelung enthalten, sind in den Fällen zu a) die Richtl. NW — Gemeinden — zu § 64 Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) und in den Fällen zu b) die Richtl. NW zu § 64 Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) anzuwenden. Vor der Bewilligung sind die Forstbeiräte zu hören.

Sofern es sich um die Verteilung der Mittel für den Kommunalwald handelt, ist zu den Beiratssitzungen der Kommunaldezernent des Regierungspräsidenten einzuladen.

5 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

5.1 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist auch die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

5.2 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die überwachende Forstdienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

6 Auszahlung der Zuschüsse

6.1 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge gezahlt werden.

6.2 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

7 Prüfungsrecht und Rückforderung von Zuschüssen

- 7.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 7.2 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Verlangen der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger
- a) zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
 - b) Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen bzw. der Anlagen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der überwachenden Stelle innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen,
 - c) Grundstücke, für die ihm Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen,
 - d) einen Abschlag erhalten hat und die vorgesehene Maßnahme nicht oder nicht beanstandungsfrei ausgeführt hat. Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, so ist der entsprechende Teil des Abschlages zurückzuzahlen.
- 7.3 Das Rückforderungsrecht kann nach Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses an nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.4 Die zurückzuzahlenden Beträge sind
- in den Fällen der Nr. 7.2 a) vom Tage der Auszahlung an,

in den Fällen der Nr. 7.2 b) vom Tage des Fristablaufs an,

in den Fällen der Nr. 7.2 c) und 7.2 d) vom Tage der Rückforderung an

mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.

8 Haushaltsmittel; Jahresbericht

- 8.1 Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Bewilligungsstellen (die Regierungspräsidenten durch Haushaltsvoranschläge, die Landwirtschaftskammern durch entsprechende Übersichten) alljährlich den Bedarf an Förderungsmitteln für das folgende Jahr und die zu erwartenden Einnahmen aus nach früheren Richtlinien gewährten Darlehen.
- 8.2 Die Förderungsmittel werden durch Kassenanschlüsse oder Einzelerlasse zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern berichten zum 1. April eines jeden Jahres über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlage 2.

T.
Anl.

9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Aufbewahrung der Unterlagen
- Die Teile 3 der Anträge und zusätzlich entstandene Unterlagen sind bei der Stelle, die die Anträge entgegennimmt, zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 9.2 Inkrafttreten
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 an in Kraft.
- 9.3 Außerkrafttreten
- Mein RdErl. v. 7. 5. 1963 — SMBl. NW. 79023 — tritt mit Ablauf des 30. 9. 1967 außer Kraft.
- 9.4 Übergangsregelung
- Die am 30. September 1967 vorliegenden Anträge sind noch nach meinem RdErl. v. 7. 5. 1963 — SMBl. NW. 79023 — zu behandeln.

2 Bescheinigung der zuständigen Forstdienststelle

Das Vorhaben kann nach den Richtlinien über Bundesmittel/Landesmittel allgemein/Landesmittel Rauchschäden/

..... bezuschußt werden.*) Dem Sammelantrag liegen
geprüfte Einzelanträge zugrunde.*) Die Zustimmung der zu beteiligenden Dienststellen liegt vor. Der Antrag wird befürwortet.

den 19

(Unterschrift)

3 Bewilligung

..... DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum fertiggestellt sind.

_____, den 19 _____

(Siegel)

(Unterschrift)

4 Abnahme durch die zuständige Forstdienststelle

[illegible]

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bescheinigt.

_____, den 19 _____

(Unterschrift)

*1) Nichtzutreffendes streichen

) Bundes- Mittel	Landes-) Mittel Allgem.	Landes-*) Mittel Rauch- schäden			Ord. Nr.
-------------------------	--------------------------------	--	--	--	---------------

Antragsteller: _____

Anschrift: **Kreis:**

Bankverbindung: Kto. Nr. _____ bei _____

Größe des Forstbetriebes: ha

des landw. Betriebes: ha

[illegible]

Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen. **)

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt. Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.

Ich bevollmächtige _____

den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

_____, den _____ 19____

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen

****) Gilt nicht für Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände**

2 Bescheinigung der zuständigen Forstdienststelle

Das Vorhaben kann nach den Richtlinien über Bundesmittel/Landesmittel allgemein/Landesmittel Rauchschäden/
 bezuschußt werden. *) Dem Sammelantrag liegen
 geprüfte Einzelanträge zugrunde. *) Die Zustimmung der zu beteiligenden Dienststellen liegt vor. Der Antrag wird befürwortet.

_____, den 19 _____

(Unterschrift)

3 Bewilligung

..... DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum fertiggestellt sind.

_____, den 19. _____

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

4 Abnahme durch die zuständige Forstdienststelle

[illegible]

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bescheinigt.

_____, den 19. _____

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

2 Bescheinigung der zuständigen Forstdienststelle

Das Vorhaben kann nach den Richtlinien über Bundesmittel/Landesmittel allgemein/Landesmittel Rauchschäden/
..... bezuschußt werden. *) Dem Sammelantrag liegen
geprüfte Einzelanträge zugrunde. *) Die Zustimmung der zu beteiligenden Dienststellen liegt vor. Der Antrag wird befürwortet.

_____, den _____ 19____

(Unterschrift)

3 Bewilligung

..... DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum fertiggestellt sind.

den 19

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

4 Abnahme durch die zuständige Forstdienststelle

[illegible]

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bescheinigt.

_____, den _____ 19____

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Bundes- Mittel	Landes- Mittel Allgem.	Landes- Mittel Rauch- schäden		Ord. Nr.
-------------------	------------------------------	--	--	---------------

1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die nachstehenden forstlichen Vorhaben

Antragsteller:

Anschrift: **Kreis:**

Bankverbindung: Kto. Nr. _____ bei _____

Größe des Forstbetriebes: ha

des landw. Betriebes: ha

[illegible]

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt. Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.

Ich bevollmächtige _____

den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

....., den 19

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen

****)** Gilt nicht für Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände

2 Bescheinigung der zuständigen Forstdienststelle

Das Vorhaben kann nach den Richtlinien über Bundesmittel/Landesmittel allgemein/Landesmittel Rauchschäden /
 bezuschußt werden. *) Dem Sammelantrag liegen
 geprüfte Einzelanträge zugrunde. *) Die Zustimmung der zu beteiligenden Dienststellen liegt vor. Der Antrag wird befürwortet.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

3 Bewilligung

..... DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum fertiggestellt sind.

_____, den _____ 19____

(Siegel)

(Unterschrift)

4 Abnahme durch die zuständige Forstdienststelle

[illegible]

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bescheinigt.

_____, den 19. _____

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Bundes- Mittel	Landes- Mittel Allgem.	Landes- Mittel Rauch- schäden		Ord. Nr.
-------------------	------------------------------	--	--	---------------

Antragsteller:

Anschrift: **Kreis:**

Bankverbindung: Kto. Nr. _____ bei _____

Größe des Forstbetriebes: ha

des landw. Betriebes: ha

[illegible]

Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen.**)

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt. Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.

Ich bevollmächtige _____

den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

den 19

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen

****) Gilt nicht für Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände**

Für den Antragsteller wesentliche Bestimmungen der Richtlinien

1. Wesentliche Bestimmungen aus

- a) den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald (SMBI. NW. 79023),
- b) den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände im Körperschafts- und Privatwald (SMBI. NW. 79023).

Folgende Bestimmungen gelten für beide oben genannten Richtlinien:

5 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

- 5.1 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist auch die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.2 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die überwachende Forstdienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

6 Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge gezahlt werden.
- 6.2 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

7 Prüfungsrecht und Rückforderungen von Zuschüssen

- 7.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 7.2 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Verlangen der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger
 - a) zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
 - b) Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen bzw. der Anlagen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der überwachenden Stelle innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen,
 - c) Grundstücke, für die ihm Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nicht forstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen.
 - d)* einen Abschlag erhalten hat und die vorgesehene Maßnahme nicht oder nicht beanstandungsfrei ausgeführt hat. Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, so ist der entsprechende Teil des Abschlages zurückzuzahlen.
- 7.3 Das Rückforderungsrecht kann nach Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses an nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.4 Die zurückzuzahlenden Beträge sind
 - in den Fällen der Nr. 7.2 a) vom Tage der Auszahlung an,
 - in den Fällen der Nr. 7.2 b) vom Tage des Fristablaufs an,
 - in den Fällen der Nr. 7.2 c) und 7.2 d)* vom Tage der Rückforderung anmit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.

* Gilt nur für die Richtlinien unter a).

2. Wesentliche Bestimmungen aus

- a) den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur – Min.-Blatt BML 1965 Seite 18 –.
- b) dem Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 8. 1967 (SMBI. NW. 79023).

Auszugsweise Wiedergabe aus a)

Rückforderung von Bundeszuschüssen

25. (1) Die nach diesen Richtlinien gewährten Bundeszuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn
 - a) sie bestimmungswidrig verwendet werden oder
 - b) der Zuschußempfänger zur Erlangung des Bundeszuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung des Antrages auf Bewilligung eines Bundeszuschusses wesentlich sind oder
 - c) die Pflege, einschließlich Schutz und Nachbesserung der Kulturen oder Schutzpflanzungen vernachlässigt wird und der Antragsteller diesbezüglichen Weisungen der aufsichtsführenden Behörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, es sei denn, daß es dem Antragsteller ohne sein Verschulden unmöglich war, den Weisungen fristgerecht nachzukommen.
- (2) Die nach diesen Richtlinien gewährten Bundeszuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die mit ihrer Hilfe aufgeforsteten Grundstücke ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert werden; bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen.
- (3) Das Rückforderungsrecht nach Absatz 2 erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses.
- (4) Die Bundeszuschüsse sind in der dem Antragsteller bewilligten Höhe zurückzuzahlen. Die zurückzuzahlenden Beträge sind in den Fällen von Abs. 1a) und b) vom Tage der Auszahlung an, in den Fällen von Abs. 1c) vom Tage des Fristablaufs an und in den Fällen von Abs. 2 vom Tage der Rückforderung an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber mit 6,5 v. H., zu verzinsen.

Auszugsweise Wiedergabe aus b)

2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

- 2.1 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist auch die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen.
- 2.2 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die überwachende Forstdienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

3 Auszahlung der Zuschüsse und Rückforderung

- 3.1 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt.
- 3.2 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

Jahresbericht
über die mit Förderungsmitteln des R.J. 19..... durchgeführten Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuschüsse DM	Gesamtkosten DM
1.	Pflege der Kulturen ha		
2.	Umwandlung von Niederwald in Hochwald		
	 ha Nadelholzkultur		
	 ha Laubholzkultur		
	 ha Mischkultur		
	 ha		
3.	Aufforstung von Grenzertragsböden und Odland		
	 ha Nadelholzkultur		
	 ha Laubholzkultur		
	 ha Mischkultur		
	 ha davon ha Grenzertragsböden		
	 ha Odland		
4.	Wiederaufforstung im Grenzland		
	 ha Nadelholzkultur		
	 ha Laubholzkultur		
	 ha Mischkultur		
	 ha		
5.	Förderung des Wasserhaushalts im Walde		
	a) Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen		
	 ha		
	b) Hang-, Be- und Entwässerungsgräben		
	 lfd. m		
	c) Anzahl der Stauweiher		
	 Stck./ha		
	d) Bachverbauung		
	 lfd. m		
	e) Uferbepflanzung		
	 ha		
	 lfd. m		
6.	Düngung im Walde		
	 ha		
7.	Windschutzmaßnahmen		
	Streifen lfd. m		
	Gehölze ha		
8.	Wegebau		
	 lfd. m		

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuschüsse DM	Gesamtkosten DM
9.	Forsteinrichtung, Vermessung		
	 ha		
	Betriebskarten		
	 ha		
10.	Holzerzeugung außerhalb des Waldes		
	 ha		
	 Stck. (hauptsächlich Pappelanbau)		
11.	Gatterbau		
	 lfd. m		
	Sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden		
	 ha		
	Einzelerschutz Stck.		
12.	Gehöfteinbindung		
	 Stck.		
13.	Sonstige Maßnahmen (Angabe aller übrigen Maßnahmen)		
Insgesamt:			

79023

**Richtlinien
für die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände
im Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 8. 1967 — IV A 5 26—00.02

1 Allgemeines

- 1.1 Zuschüsse zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände sollen zur Erhaltung des Waldes beitragen.
- 1.2 Als relativ rauchharte Wirtschaftsbaumarten stehen der Forstwirtschaft je nach Standort Buche, Ahorn, Kirsche, Ulme, Roteiche, Stiel- und Traubeneiche, Erle, Pappel und Schwarzkiefer zur Verfügung. Die Förderung der Umwandlung bezieht sich auf die Begründung, die Pflege und den Schutz von Forstkulturen dieser Baumarten.
- 1.3 Zuschüsse sollen vorrangig für die Umwandlung der am stärksten geschädigten Bestände gewährt werden.

2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 2.1 Zuschüsse können nur für Waldbesitz in dem in der Anlage 1 beschriebenen Gebiet gewährt werden.
- 2.2 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gegeben sind, dürfen nicht auf Grund dieser Richtlinien bezuschußt werden.

3 Höhe der Zuschüsse

- 3.1 Es können gewährt werden für:

a) Buchen-, Ahorn-, Kirschen-, Ulmen- oder Eichen-Kul- turen	bis zu 2 800 DM je ha
b) Pappelkulturen mit Füll- holz	bis zu 1 200 DM je ha
c) Pappelkulturen ohne Füll- holz	bis zu 1 000 DM je ha
d) Erlenkulturen	bis zu 800 DM je ha
e) Schwarzkiefernkulturen	bis zu 750 DM je ha
f) die Pflege der Kulturen	bis zu 100 DM je ha
g) die Forstdüngung und Bodensanierung	bis zu 150 DM je ha
h) Rehwildzaun	bis zu 1,— DM je lfd. m
i) Rotwildzaun und Kaninchenzaun	bis zu 1,50 DM je lfd. m
j) sonstige Schutzmaß- nahmen	bis zu 150 DM je ha.
- 3.2 Bei Mischung von obengenannten relativ rauchharten Wirtschaftsbaumarten und rauchempfindlichen Baumarten ist der Berechnung des Zuschusses die ideelle Fläche der relativ rauchharten Wirtschaftsbaumarten zugrunde zu legen.
- 3.3 Der Landeszuschuß darf insgesamt für das einzelne Vorhaben nach Nr. 3.1 a) bis e) nicht mehr als 80 %, für Vorhaben nach 3.1 f) bis j) nicht mehr als 50 % der Kosten (einschließlich Wert der Eigenleistung) betragen.

4 Anträge auf Zuschüsse und Bewilligung

- 4.1 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten. Für den Antrag ist der Vordruck Anlage 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald“ v. 31. 7. 1967 — SMBl. NW. 79023 — zu benutzen. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung dem für die Betreuung zuständigen Forstamt zuzuleiten. Bei Forstbetrieben, die unmittelbar von den

Regierungspräsidenten bzw. von den Landwirtschaftskammern betreut werden, wird der Antrag von diesen Stellen entgegengenommen.

- 4.2 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist die forsttechnische Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu prüfen und auf dem Antrag zu bescheinigen, daß das Vorhaben nach diesen Richtlinien gefördert werden kann.

4.3 Die Zuschüsse werden durch

- a) die Regierungspräsidenten bzw.
- b) die Landwirtschaftskammern

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt. Soweit diese Richtlinien keine besondere Regelung enthalten, sind in den Fällen zu a) die Richtl. NW — Gemeinden — zu § 64 Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300) und in den Fällen zu b) die Richtl. NW zu § 64 Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBl. NW. 6300) anzuwenden. Vor der Bewilligung sind die Forstbeiräte zu hören.

5 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

- 5.1 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist auch die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.2 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die überwachende Forstdienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

6 Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt.
- 6.2 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

7 Prüfungsrecht und Rückforderung von Zuschüssen

- 7.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 7.2 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Verlangen der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger
 - a) zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
 - b) Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen bzw. der Anlagen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der überwachenden Stelle innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen,
 - c) Grundstücke, für die ihm Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nichtforstlicher Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen.

- 7.3 Das Rückforderungsrecht kann nach Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses an nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.4 Die zurückzuzahlenden Beträge sind
in den Fällen der Nr. 7.2 a) vom Tage der Auszahlung an,
in den Fällen der Nr. 7.2 b) vom Tage des Fristablaufs an,
in den Fällen der Nr. 7.2 c) vom Tage der Rückforderung an
mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.

8 Haushaltsmittel; Jahresbericht

- 8.1 Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Bewilligungsstellen (die Regierungspräsidenten durch Haushaltsvoranschläge, die Landwirtschaftskammern durch entsprechende Übersichten) alljährlich den Bedarf an Förderungsmitteln für das folgende Jahr.
- 8.2 Die Förderungsmittel werden durch Kassenanschlüsse oder Einzelerlasse zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern berichten zum 1. April eines jeden Jahres

über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlage 2.

Anl

9 Schlußbestimmungen

9.1 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Teile 3 der Anträge und zusätzlich entstandene Unterlagen sind bei der Stelle, die die Anträge entgegennimmt, zehn Jahre lang aufzubewahren.

9.2 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 an in Kraft.

9.3 Außerkrafttreten

Mein RdErl. v. 26. 4. 1966 — SMBl. NW. 79023 — tritt mit Ablauf des 30. 9. 1967 außer Kraft.

9.4 Übergangsregelung

Die am 30. September 1967 vorliegenden Anträge sind noch nach meinem RdErl. v. 26. 4. 1966 — SMBl. NW. 79023 — zu behandeln, dabei kann jedoch auch die Umwandlung mit Kirsche, Ulme und Schwarzkiefer zu den in Nr. 3.1 genannten Sätzen bezuschußt werden.

T.

Anlage 1

**Abgrenzung des Gebietes für die Umwandlung
rauchgeschädigter Waldbestände
(Kreis- und Gemeindeverzeichniss)**
Regierungsbezirk Arnsberg
Die kreisfreien Städte:

Bockum, Castrop-Rauxel, Dortmund, *Hagen — mit Ausnahme der südlichen und östlichen Randbezirke —, Hamm, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten.

***Erläuterung:**

Verlauf der Abgrenzung: Autobahn Dortmund—Hagen bis Ortsteil Delstern, entlang der Staplackstraße—Delsterner Straße bis Kuhweide, sodann Waldwegen südlich und westlich Eilper Feld über Nockenwiesen — Struckenberg — Ortsausgang Selbecke-Krähnocken folgend bis Bismarckturm und weiter bis Eugen-Richter-Turm, sodann den Elsa-Brandström-Weg entlang bis Kettelhack, von dort zur Stadtgrenze.

Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte bzw. Gemeinden:

Altendorf, Blankenstein/Ruhr, Buchholz, Hattingen, Herbede, Herdecke, Holthausen, Volmarstein, Welper, Wengern, Wetter/Ruhr, Winz (nördlicher Teil, bis zum Bachlauf durch Nierenhof).

Vom Landkreis Iserlohn die Städte bzw. Gemeinden:

Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Schwerte, Wandhofen, Westhofen.

Vom Landkreis Unna die Städte bzw. Gemeinden:

Afferde, Allen, Altenböge-Bönen, Altendorf, Braam-Ostwhenemar, Bramey-Lenningsen, Berge, Bergkamen, Billmerich, Dellwig, Derne, Flierich, Freiske, Frielinghausen, Haaren, Heeren-Werve, Heil, Hemmerde (nördlicher Teil bis Bahnlinie Unna—Werl), Hengsen, Herringen, Hilbeck, Holzwickede, Kamen, Kessebüren, Lerche, Lünen, Massen, Methler, Mühlhausen, Niederaden, Nordböge, Norddinker, Oberaden, Opherdicke, Osterbönen, Osterflierich, Osttünnen, Overberge, Pelkum, Rottum, Rünthe, Rhynern, Sandbochum, Süddinker, Südkamen, Schmehausen, Strickherdicke, Stockum, Uelzen, Uentrop, Unna, Vöckinghausen, Wambeln, Wasserkurl, Weddinghofen, Weetfeld, Werries, Westerbönen, Westhemmerde, Westick, Westtünnen, Wiescherhöfen.

Regierungsbezirk Düsseldorf
Die kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen.

Der Landkreis Dinslaken.
Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Städte bzw. Gemeinden:

Angermund, Breitscheid, Kettwig, Lintorf, Wittlaer (nördlicher Teil, von westlicher Gemeindegrenze am Ufer des Rheins, entlang der Hochspannungsleitung

von Bockum in Richtung Angermund bis östliche Gemeindegrenze).

Vom Landkreis Moers die Städte bzw. Gemeinden:

Borth, Budberg, Homberg, Moers, Orsoy, Orsoy-Land, Rheinberg, Rheinhausen, Rheinkamp, Rumeln-Kaldenhausen.

Vom Landkreis Rees die Gemeinden:

Bricht (südlich Bundesstraße 58), Damm (südlich Bundesstraße 58), Drevenack (südlich Bundesstraße 58), Krudenburg, Obrighoven-Lackhausen (südlich Bundesstraße 58), Schermbeck (südlich Bundesstraße 58).

Regierungsbezirk Münster
Die kreisfreien Städte:

Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen.

Vom Landkreis Beckum die Städte bzw. Gemeinden:

Ahlen, Altahlen, Beckum, Kirchspiel (westlicher Teil bis Autobahn und Straße von Autobahnbrücke bei Punkt 99 — südlich Katharinenhof — Richtung Nordwest über Punkt 105 bis Gemeindegrenze Amt Ahlen), Dolberg, Heessen, Lippborg (westlicher Teil, bis Autobahn), Neuahlen.

Vom Landkreis Lüdinghausen die Städte bzw. Gemeinden:

Altlünen, Bockum-Hövel, Bork, Kapelle, Herbern, Nordkirchen, Olfen, Olfen Kirchspiel, Selm, Stockum, Südkirchen, Walstedde, Werne a. d. Lippe.

Vom Landkreis Recklinghausen die Städte bzw. Gemeinden:

Ahsen, Altendorf-Ulfkotte, Antrup, *Altschermbeck (südlicher Teil), Datteln, Dorsten, Flaesheim, *Haltern (südlicher Teil), *Amt Haltern (südlicher Teil), Hamm, Henrichenburg, Herten, *Holtwick über Haltern (südlicher Teil), Horneburg, *Hullern (südlicher Teil), Kirchhellen, *Lembeck (südlicher Teil), *Lippamsdorf (südlicher Teil), Marl, Oer-Erkenschwick, Polsum, Waltrop, Westerholt, Westrup über Haltern, Wulfen.

***Erläuterung:**

Verlauf der Abgrenzung durch die geschnittenen Gemeindebezirke Altschermbeck, Lembeck, Lippamsdorf, Holtwick, Haltern, Amt Haltern und Hullern:

Von der Gemarkungsgrenze Altschermbeck am Bachlauf südlich Jennak, entlang des Weges nach Groß-Ruyken. Von dort Hauptweg zwischen Jagen 10 und 11 der Ufter Mark bis TP 52,2. Dann entlang der Gemarkungsgrenze Dorsten—Rhade bis zur Eisenbahn Deuten—Borken. Nördliche Waldgrenze nördlich Lasthaus, entlang des Hagen bis in Höhe des Schlosses Lembeck. Hauptgestell Westost über das Schloß bis zur Bahnlinie Wulfen—Reken. Entlang der Bahnlinie bis TP 64,6, Weg durch Bauerschaft Beck Richtung Forsthaus Rhein-stahl, Verlängerung bis Gemarkungsgrenze Lippamsdorf. Weg vom Potenberg Richtung Bauerschaften Tannenberg-Holtwick bis Straße Holtwick—Haltern. Entlang der Straße durch Haltern über Hullern bis zur Gemarkungsgrenze Kirchspiel Olfen.

Jahresbericht
über die Umwandlung rauchgeschädigter Bestände im Rechnungsjahr 19.....

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuschüsse DM	Gesamtkosten DM
1	Umwandlung rauchgeschädigter Bestände		
	 ha Laubholzkultur (außer Pappel)		
	 ha Pappelkultur		
	 ha Schwarzkieferkultur		
	 ha		
2	Pflege der Kulturen ha		
3	Düngung und Bodensanierung ha		
4	Gatterbau lfd. m		
5	Sonstige Schutzmaßnahmen ha		
	Insgesamt:		

79023

Richtlinien**für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1967 — IV A 5 26—00.01

Zur Durchführung der Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 26. 1. 1965 — MinBl. BML 1965, Seite 18 — wird folgendes bestimmt:

1 Anträge auf Zuschüsse und Bewilligung

1.1 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten. Für den Antrag ist der Vordruck Anlage 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald“ v. 31. 7. 1967 (MBL. NW. S. 1610/SMBL. NW. 79023) zu benutzen. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung dem für die Betreuung zuständigen Forstamt zuzuleiten. Bei Forstbetrieben, die unmittelbar von den Regierungspräsidenten bzw. von den Landwirtschaftskammern betreut werden, wird der Antrag von diesen Stellen entgegengenommen.

1.2 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist die forsttechnische Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu prüfen und auf dem Antrag zu bescheinigen, daß das Vorhaben nach diesen Richtlinien gefördert werden kann.

Vor der Befürwortung von Anträgen durch die zuständige Forstdienststelle ist von dieser

a) für alle Vorhaben in Gemarkungen, in denen ein Flurbereinigungsverfahren oder ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren eingeleitet ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren eingeleitet wird, die Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung einzuholen;

b) bei Gehöfteinbindungen für Siedlungen und Aussiedlungen eine Bescheinigung des Betreuers der Siedlung oder Aussiedlung einzuholen, aus der hervorgeht, daß die Maßnahmen innerhalb der Erschließungsbeihilfe keine Berücksichtigung gefunden haben;

c) bei Anträgen der Inhaber von Nichtfamilienbetrieben im Sinne der Ziffer 20 (1) b) der Bundesrichtlinien eine Bescheinigung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, ob die Maßnahme der agrarstrukturellen Verbesserung, der Besitzfestigung oder der Existenzsicherung dient und der angestrebte Erfolg ohne Inanspruchnahme des Zuschusses nicht erzielt werden kann.

1.3 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Regierungspräsidenten bzw. die Landwirtschaftskammern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mit-

tel. Bei der Bewilligung der Zuschüsse sind die Forstbeiräte zu hören. Sofern es sich um die Verteilung der Mittel für den Kommunalwald handelt, ist zu den Beiratssitzungen der Kommunaldezernent des Regierungspräsidenten einzuladen.

2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

2.1 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist auch die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen.

2.2 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die überwachende Forstdienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

3 Auszahlung der Zuschüsse und Rückforderung

3.1 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt.

3.2 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

4 Haushaltsmittel; Jahresbericht

4.1 Die Bewilligungsstellen melden gleichzeitig mit der Anforderung von Landesmitteln den Bedarf an Bundesmitteln für das folgende Jahr.

4.2 Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern berichten zum 15. Februar eines jeden Jahres über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlage 1.

T.

Anlage 1

5 Schlußbestimmungen**5.1 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Teile 3 der Anträge und zusätzlich entstandene Unterlagen sind bei der Stelle, die die Anträge entgegennimmt, zehn Jahre lang aufzubewahren.

5.2 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 an in Kraft.

5.3 Außerkrafttreten

Mein RdErl. v. 29. 3. 1963 — SMBL. NW. 79023 — tritt mit Ablauf des 30. 9. 1967 außer Kraft.

5.4 Übergangsregelung

Die am 30. September 1967 vorliegenden Anträge sind noch nach meinem RdErl. v. 29. 3. 1963 — SMBL. NW. 79023 — zu behandeln.

.....
(Behörde)

Verwendungsnachweis

(Sachbericht)

über

Bundeszuschüsse zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur

RJ 19.....

-
- I. 1. Im RJ 19..... sind von dem durch Zuwendungs-
bescheid bewilligten Betrag (..... DM)
im Wege des Abrufverfahrens abgerufen: DM
2. Im RJ 19..... sind hiervon an die Letztempfänger
ausgezahlt: DM
3. Der Restbetrag von
ist am an die-Kasse
abgeführt worden.
4. Von den im RJ 19..... bewilligten Förderungs-
mitteln sind noch nicht ausgezahlt: DM
-

II. Aufteilung der im RJ 19..... an die Letztempfänger ausgezahlten Förderungsmittel (s. I. 2)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Bundeszuschüsse			Gemeinden (Gemeindeverbände), Kirchen, Stiftungen	Flächen- größe	von Sp. 7 entfallen auf			Schutz- pflanzun- gen ²⁾	Gesamt- kosten	Bemerkungen
		Insgesamt	von Privaten ¹⁾	von Gemein- schaften			Fichten- kulturen	Sonstiges Nadelholz- und Misch- kulturen	Laubholz- kulturen			
		DM	DM	DM	DM		ha	ha	ha	km	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1 a	Aufforstung von Grenzertrags- böden und					(1 a u. 1 b getrennt)				/		
1 b	Odland											
2	Umwandlung von Niederwald in Hochwald									/		
3	Trennung von Wald und Weide					(neue Weide)	/	/	/	/		
4 a	Schutzpflanzungen					/	/	/	/			
4 b	Gehölfeinbin- dungen					/	/	/	/			
5	Sondermaß- nahmen ³⁾											
6	Zusammen											
7	Gesamtzahl der Anträge ⁴⁾											

¹⁾ Erläuterung siehe BML v. 25. 1. 1965 — I A 3 — 1467.900 — 16/64 / V/1 — 5033.1 — 90/64 II

²⁾ Mehrreihige Pflanzungen werden auf „km-freihig“ umgerechnet, Flächenwindschutz ist im Verhältnis 0,1 ha : 1 km einreihig umzurechnen

³⁾ Art der Maßnahme und Bewilligung des BML angeben

⁴⁾ Bei Sammelanträgen Zahl der in den Listen zusammengefaßten Einzelanträgen

Sachlich richtig:

Festgestellt:

den



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.